

echt.Remscheid
Röntgenstr. 18
42897 Remscheid
info@echt-remscheid.de



An den Rat
der Stadt Remscheid
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Anfrage zur Sitzung des Rates der Stadt Remscheid am 25.02.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Dürreereignisse der letzten Jahre haben unseren Landschaftswasserhaushalt hart getroffen und lassen eine noch höhere Schutzbedürftigkeit gerade auch von Gebieten zur Trinkwassergewinnung erkennen.

„Wir halten an den Plänen für die Knuthöhe fest“, so wurde in der Presse Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz zitiert.

Der Sonderbeilage des Amtsblatts Nr. 7 der Bezirksregierung von heute, 18. Februar 2021, ist folgendes zu entnehmen: „Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre einschließlich ihrer Beileitungen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Zur Sicherung des hiermit verfolgten Zwecks werden vorläufige Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten angeordnet.“ Unter "Anlage" findet sich eine Auflistung von Genehmigungstatbeständen (G) und Verbotstatbeständen (V). Das betroffene Gebiet befindet sich in der Schutzzone II.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es absolut unverständlich, dass diese Bereiche beansprucht werden sollen. Die geplante Bebauung in der Wasserschutzzone II reduziert durch die einhergehende Versiegelung faktisch die Größe des Einzugsbereichs der Gewinnungsanlage. In diesem Zusammenhang bitten wir um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

Wird trotz der Festsetzung als Wasserschutzgebiet, weiterhin an den Wohnbauungsplänen Knuthöhe festgehalten?

Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf die aktuellen Planungen?

Remscheid hat im Vergleich zu anderen Städte, eine hohe Leerstandsquote zu verzeichnen. Wie lassen sich die Planungen vor diesem Hintergrund, und mit Blick auf die in der gemeinsamen Gestaltungsvereinbarung von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP formulierten Ziele einer „nachhaltigen und bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung im Bestand“ sowie der Feststellung: „Grund und Boden sind unentbehrlich und nicht vermehrbar“, vereinbaren?

Mit freundlichen Grüßen
Bettina Stamm

Remscheid, 18.02.2021